

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 81/82 (1923)
Heft: 18

Artikel: Zur Neuordnung der Architektenschule an der E.T.H.
Autor: Redaktion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frau Fortuna dem Mutigen ihre Hand noch leihen. Und trotzdem räumen wir Theoretiker nicht geschlagen den Kampfplatz. Eine wichtige Grundlage dieser folgenschweren Entscheidung haben doch wir geschaffen: wir haben den Moment erkannt, wo ein Entschluss sich aufdrängt, und wenn man uns gefolgt ist, so hat man auf keinen Fall den richtigen Zeitpunkt verpassen können, wo eine wirksame Abwehr noch möglich war. Wie oft schon haben sich starke Unternehmungen noch in Sicherheit gewiegt, wo der Kapitalschwund bereits schon eingesetzt hatte und durch eine konsequente Beobachtung der Kostenbildung und Kostendeckung auch sichtbar geworden wäre, während die kaufmännische Bilanz — manchen Einflüssen gefügig — noch ihren schützenden Schleier über das kranke Unternehmen breite.

Auf der theoretischen Kostenlehre baut sich die systematische Ueberwachung der Kostenbildung und Kostendeckung im industriellen Betrieb auf. Eine zweckmässig angelegte Betriebs-Statistik, sorgfältige Vor- und Nachkalkulationen liefern das nötige Zahlenmaterial. Die graphische Darstellung ist in vielen Fällen ein erwünschtes Hilfsmittel und erleichtert die Uebersicht über die sich häufenden Zahlen.

Wenn es uns gelungen ist, den im Wirtschaftsleben stehenden Praktiker von dem *Werte theoretischer Betrachtungen* zu überzeugen und deren *praktische Verwendungsmöglichkeit* darzutun, ist der Zweck unserer Arbeit erfüllt.

Zur Neuordnung der Architekteneschule an der E. T. H.

Wir erhalten noch folgende Zuschrift:

Um in der Oeffentlichkeit keine irrite Auffassung aufkommen zu lassen, stelle ich fest, dass in dem Artikel in Nr. 16 der „S. B. Z.“ vom 21. April 1923 lediglich meine persönlichen Ansichten zum Ausdruck gebracht sind.

K. Moser.

*

Wenn, nach obigem, die in der „S. B. Z.“ zum Ausdruck gebrachten Ansichten lediglich die persönliche Meinung Prof. Mosers darstellen, so kann sich diese Einschränkung wohl nur auf den Lehrkörper der Bauschule, bzw. die Behörden der E. T. H. beziehen. Wir können aber den Herrn Referenten versichern, dass seine persönliche Meinung, soweit wir hören konnten, in den Fachkreisen der Praxis weitherum und weitgehend geteilt wird, dass er also mit seiner Meinung durchaus nicht so allein steht, wie man nach obigem allenfalls glauben könnte. Auch andere, von ihm nicht berührte Verhältnisse in der jetzigen Ausbildung der jungen Architekten an der E. T. H. werden in Fachkreisen schon seit langem kritisiert, und es ist ganz natürlich, dass die verschiedenen bezüglichen Wünsche jetzt, anlässlich der notwendig gewordenen Neubestellung einer Hauptprofessur, zum Ausdruck kommen. Sind doch leider, nicht nur in diesem Falle, manche Dinge, die von den Sachverständigen allgemein als Uebelstand erkannt und empfunden werden, so eng mit „Personenfragen“ verknüpft, dass sie nur mit Rücksicht auf diese nicht alsbald so geregelt werden, wie es im Interesse der Sache erforderlich wäre. Das ist wohl einer der empfindlichsten Reibungsverluste, die den Wirkungsgrad unserer demokratischen Staatsmaschinerie herabdrücken. Anderseits gibt uns die demokratische Staatsform nicht nur das Recht, sondern sie auferlegt uns die Pflicht, unsere Stimme zu erheben, wo dies im Interesse des Ganzen nötig ist. Aus diesem Grunde möchten wir Alle, die guten Willens sind, ermuntern, mit ihren Klagen und Rügen nicht mit Rücksicht auf die „Personen“ ängstlich hinterm Berg zu halten, sondern ihre Meinung offen und wohlgegründet zu äussern; Prof. Moser hat den Anfang dazu gemacht.

Die Redaktion.

Miscellanea.

Ausfuhr elektrischer Energie. Der A.-G. „Motor“ in Baden wurde nach Anhörung der eidg. Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie die Bewilligung erteilt, aus den Anlagen des Elektrizitätswerks Olten-Aarburg A.-G. elektrische Energie nach Frankreich an die „Compagnie Lorraine d'Electricité“ in Nancy, die „Société des Houillères de Ronchamp“ in Ronchamp und die „Forces Electriques Sundgovienne“ in Ferrette auszuführen. An die Bewilligung wurden unter anderen folgende Bedingungen geknüpft: In der Sommerperiode darf die ausgeführte Leistung max. 28 000 kW nicht übersteigen. Die

täglich auszuführende Durchschnittleistung darf höchstens 22 000 kW und die täglich auszuführende Energiemenge max. 528 000 kWh betragen. In der Winterperiode darf die ausgeführte Leistung max. 25 000 kW, die täglich auszuführende Durchschnittleistung höchstens 16 000 kW und die täglich auszuführende Energiemenge max. 384 000 kWh betragen. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen und bei Energiebedarf in ihrem schweizerischen Versorgungsgebiet hat die A.-G. Motor im Winter die Energieausfuhr von sich aus bis auf 12 000 kW zu reduzieren. Bei besonders günstigen Wasserverhältnissen und gedecktem Inlandbedarf kann das eidg. Departement des Innern auf Ersuchen hin vorübergehend auch in dieser Jahreszeit die Erhöhung der Ausfuhr auf einen Maximaleffekt von 28 000 kW und eine Durchschnittleistung von 22 000 kW, d. h. eine Ausfuhr von tägl. max. 528 000 kWh gestatten. Diese Bewilligung Nr. 63 ersetzt jene Nr. 21 vom 27. Februar/14. Dezember 1912/3. Juni 1921 (lautend auf 11 040 kW für den Winter und 16 000 kW für die Sommerperiode) sowie die provisorische Bewilligung vom 14. November 1922. Sie ist gültig bis 31. Dezember 1936.

Ein aerodynamisches Gebläse von 1000 PS ist seit kurzem im Laboratorium für Luftschiffahrtswesen in Issy-les-Moulineaux bei Paris in Betrieb. Das ganz aus Eisenbeton erstellte Gehäuse des Gebläses besteht aus einer 35 m langen Düse mit konvergierendem Saugsammelrohr von 9 m Eintrittsdurchmesser und divergierendem Diffusor von 6,6 m Austrittsdurchmesser. In der Mitte, wo die Düse 3 m lichten Durchmesser aufweist, ist sie auf einer Strecke von 5 m unterbrochen. An dieser Stelle ist um die Düse der 10 m lange, 12 m breite und 8 m hohe Versuchsräum angeordnet. Der Ventilator, der den Luftstrom durch diese gewaltige Düse erzeugt, ist eine 6,5 m Aussendurchmesser aufweisende Holzschaubraube mit Stahlnabe und sechs einstellbaren Schaufeln, die von einem mit 0 bis 600 Uml/min drehenden Elektromotor angetrieben wird. Der durch die Versuchskammer hindurchgedrückte Luftstrom von 3 m Durchmesser erreicht dabei bis 80 m/sec, was einer Geschwindigkeit von 300 km/h entspricht. Die Anlage gestattet Versuche mit Flugzeug-Modellen bis 1,5 m Spannweite bei gleicher Relativgeschwindigkeit der Luft wie beim wirklichen Flug, oder mit Flugzeug-Teilen im Maßstab 1:3 oder sogar 1:2. Wir entnehmen diese Angaben „Genie civil“ vom 7. April 1923, das seinerseits auf eine ausführlichere Beschreibung im Januarheft der Zeitschrift „Aéronautique“ hinweist.

Bücherofferten aus dem Ausland. Der „Schweiz. Buchhändlerverein“ ersucht uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung: Seit Mitte vorigen Jahres sind die deutschen Verleger infolge der stetigen Marktentwertung mehr und mehr dazu übergegangen, Preise in Auslandswährung festzusetzen. Nun hat die Reichsregierung die Berechnung in Auslandswährung allgemein zur Vorschrift gemacht. Der Schweiz. Buchhändlerverein hat sich energisch darum bemüht, dass bei Festsetzung der sogenannten Auslandpreise ein annehmbares Verhältnis zwischen dem deutschen Inlandpreis und dem Frankenpreis innegehalten werde. Seinen Bemühungen ist es gelungen, die Frankenpreise in Grenzen zu halten, die die Vorkriegspreise im allgemeinen nicht überschreiten. Selbstverständlich ging es nicht ohne Kämpfe ab. Der Schweiz. Buchhändlerverein war zeitweise genötigt, mit Verlagen, deren Bücher übersetzte Preise aufwiesen, den Verkehr einzuschränken. Manche Verleger versuchten nun, das schweizerische Absatzgebiet direkt zu bearbeiten, entweder unter ihrem eigenen Namen oder durch ihnen angeschlossene Spezialbuchhandlungen. Es darf daher darauf hingewiesen werden, dass die schweizerischen Buchhändler auf die von den Verlegern festgesetzten Frankenpreise keinerlei Zuschläge berechnen, dass also der direkte Bezug aus Deutschland keinen Vorteil bietet. Der schweizerische Buchhandel hat seit Jahren gegenüber der ausländischen Konkurrenz einen schweren Stand. Seine Lage sollte nicht dadurch erschwert werden, dass ohne Grund Bestellungen bei deutschen Lieferanten, statt beim ansässigen Buchhändler gemacht werden.

Schiffahrt auf dem Oberrhein. Nachdem letztes Jahr in Bezug auf die Formulierung des Beschlusses zum Bericht des Bundesrates über die Rheinfrage, zwischen Nationalrat und Ständerat einige Differenzen bestanden, haben die betreffenden Kommissionen einen neuen Beschlussentwurf ausgearbeitet, der nunmehr am 24., bzw. 26. April von beiden Räten endgültig genehmigt worden ist. Dieser Beschluss lautet folgendermassen: „Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Kenntnisnahme der Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1922, 1. erklärt aufs